



Sitzung vom: 11. Mai 2015  
Beschluss Nr.: 429

## **Motion betreffend Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen: Beantwortung.**

### **Der Regierungsrat beantwortet**

die Motion betreffend Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (52.15.01) nach Art. 54 Kantonsratsgesetz, welche die CVP-Fraktion, die CSP-Fraktion und die SP-Fraktion gemeinsam am 12. März 2015 eingereicht haben, wie folgt:

#### **1. Inhalt und Begründung der Motion**

Die Motionäre verlangen vom Regierungsrat, dass das Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen vom 3. September 1999 (Behördengesetz; GDB 130.4) sowie das Gesetz über den Kantonsrat vom 21. April 2005 (Kantonsratsgesetz; GDB 132.1) wie folgt angepasst werden:

##### *Behördengesetz (GDB 130.4)*

###### **Art. 4** Präsidialzulagen

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrats erhält eine jährliche, pauschale Präsidialentschädigung von Fr. 7 000.–, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident von Fr. 1 200.–.

###### **Art. 11** Abs. 1 und 2 Sitzungsgelder

<sup>1</sup> Die nebenamtlichen Behördenmitglieder und die Kommissionsmitglieder erhalten Taggelder, welche die Teilnahme an Sitzungen, das Aktenstudium und die Spesen abgelten. Sie betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 200.– für den halben Tag und Fr. 250.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern Fr. 180.– bzw. Fr. 230.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 170.– bzw. Fr. 220.–. 25 Prozent dieser Taggelder gelten als pauschale Entschädigung der Spesen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident einer nebenamtlichen Behörde oder Kommission erhält für jede Sitzung eine Zulage von Fr. 200.–.

##### *Kantonsratsgesetz (GDB 132.1)*

###### **Art. 11** Abs. 2 Berücksichtigung und Unterstützung

<sup>2</sup> Jede Fraktion erhält jährlich einen Grundbeitrag von Fr. 4 000.– sowie einen Zusatzbeitrag je Mitglied von Fr. 500.–. Ratsmitglieder, welche keiner Fraktion angehören, erhalten einen persönlichen Beitrag von Fr. 500.–.

Die Motion verlangt eine moderate Anpassung der Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder, das Ratspräsidium und das Ratsvizepräsidium sowie der Entschädigung an die Fraktionen. Die vorgeschlagene Erhöhung entspricht einer immer noch sehr bescheidenen Honorierung der geleisteten Arbeit für die Allgemeinheit.

Die Entschädigung der Mitglieder des Kantonsrats wurde im Behördengesetz vom 3. September 1999 (GDB 130.4) per 1. Juli 1999 festgesetzt und seither nicht angepasst. Zudem wurde im Kantonsratsgesetz vom 21. April 2005 (GDB 132.1) eine Entschädigung der Fraktionen und deren Mitglieder eingeführt. Die Tarife sind somit seit 16 Jahren respektive seit 10 Jahren unverändert gültig.

Mit der aktuellen Entschädigung für die Vorbereitung und Teilnahme an der Kantonsratssitzung (Aktenstudium, Fraktionssitzungen, Kantonsratssitzung) beträgt der durchschnittliche Stundenansatz Fr. 18.–. Der Aufwand (Aktenstudium und Kommissionssitzung) für die Mitarbeit in einer Kommission lässt sich mit demselben Stundenansatz von Fr. 18.– beziffern. Der Aufwand des Kommissionspräsidiums ist je nach Thema wesentlich höher. Die Reise- und Verpflegungsspesen sind in den Entschädigungen inbegriffen und werden von den Mitgliedern des Kantonsrats selber finanziert. Ein Vergleich mit den Kantonen Nidwalden, Uri und Appenzell a.R. zeigt, dass die Entschädigung der kantonsrätlichen Arbeit in Obwalden unterdurchschnittlich ist.

## **2. Erwägungen**

Die geforderte Anpassung der Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen betrifft den Kantonsrat und liegt auch in dessen Verantwortungsbereich. Aus diesem Grund verzichtet der Regierungsrat auf eine Stellungnahme.

## **3. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion betreffend Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen zu überweisen.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Finanzdepartement
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber

Versand: 12. Mai 2015